

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik und Meereskenntnisse 2020“

(2011/C 104/11)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

- plädiert dringend für die Bereitstellung ausreichender Mittel zur Finanzierung der Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik (IMP) bis zum Ende der aktuellen finanziellen Vorausschau im Jahr 2013 sowie spezifischer und angemessener Mittel für die weitere Entwicklung und Stärkung der IMP im nächsten Haushaltszeitraum ab 2014 und fordert alle Interessenträger auf, diesem Punkt bei der Erstellung des EU-Haushalts entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, da sonst die gesetzten Ziele nicht erreicht werden können und alle bisherigen Fortschritte und Investitionen null und nichtig sind;
- hält es für notwendig, mehr Gewicht auf die Priorität „nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Innovation“ zu legen. Maßnahmen dieser Art sollten wirklich mehr im Blickpunkt stehen, denn schließlich hat Europa die schwerste Wirtschaftskrise der Gegenwart immer noch nicht überwunden. Und außerdem könnten sie ganz wesentlich zur Verwirklichung der Ziele der Europa-2020-Strategie beitragen;
- weist auf die Notwendigkeit hin, auch ab dem Jahr 2014 europäische Fördermittel für die Integrierte Europäische Meerespolitik zur Verfügung zu stellen, um dem Politikansatz Kontinuität und Durchsetzungskraft zu verleihen, vorbehaltlich der Diskussion des mehrjährigen Finanzrahmens nach 2013; der vom Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Parlament bereits diskutierte Küstenfonds stellt dabei ein mögliches Beispiel dar;
- fordert, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften konsultiert werden, wenn Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die eine qualitative Verbesserung des öffentlichen Beschlussfassungsprozesses auf allen Ebenen zum Ziel haben. Der AdR hat sich bereits für eine Governance in diesem Bereich im Geiste der Multi-Level-Governance und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ausgesprochen und er plädiert überdies dafür, Drittländer in Fragen des Meereswissens stärker einzubeziehen und enger mit ihnen zusammenzuarbeiten. Wie wichtig es ist, die Koordinierung mit diesen Partnern in anderen Bereichen der Meerespolitik zu verbessern, ist bereits allgemein anerkannt, und die Vorteile von mehr gemeinsamen Tätigkeiten in diesem Bereich liegen auf der Hand.

Berichterstatter:	Noel FORMOSA (MT/EVP), Bürgermeister von San Lawrenz/Gozo
Referenzdokumente:	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Unterstützungsprogramm zur Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik KOM(2010) 494 endg. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Meereskenntnisse 2020 - Meeresbeobachtung und Meeresdaten für intelligentes und nachhaltiges Wachstum KOM(2010) 461 endg.

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. plädiert dringend für die Bereitstellung ausreichender Mittel zur Finanzierung der Weiterentwicklung der integrierten Meerespolitik (IMP) bis zum Ende der aktuellen Finanziellen Vorausschau im Jahr 2013 sowie spezifischer und angemessener Mittel für die weitere Entwicklung und Stärkung der IMP im nächsten Haushaltszeitraum ab 2014 und fordert alle Interessenträger auf, diesem Punkt bei der Erstellung des EU-Haushalts entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, da sonst die gesetzten Ziele nicht erreicht werden können und alle bisherigen Fortschritte und Investitionen null und nichtig sind;
2. betont, wie ungemein wichtig es ist, die IMP zum Erfolg zu führen, da ihr Scheitern sowohl in ökologischer als auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht fatal wäre. Viel zu viele Regionen in Europa sind für ihre Wohlstandssicherung auf das Meer angewiesen, was deshalb nicht vernachlässigt werden darf;
3. begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, Finanzmittel in Höhe von 50 Mio. EUR für die weitere Entwicklung und Umsetzung der Integrierten Europäischen Meerespolitik für die Jahre 2011 bis 2013 zur Verfügung zu stellen und damit die weitere Entwicklung der Europäischen Meerespolitik zu unterstützen, insbesondere das „blaue Wachstum“, die nachhaltige Nutzung unserer Meere, Ozeane und Küsten, den Schutz der Meeresumwelt sowie die Förderung der Beschäftigung in den maritimen Sektoren;
4. hält es für notwendig, mehr Gewicht auf die Priorität „nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Innovation“ zu legen. Maßnahmen dieser Art sollten wirklich mehr im Blickpunkt stehen, denn schließlich hat Europa die schwerste Wirtschaftskrise der Gegenwart immer noch nicht überwunden. Und außerdem könnten sie ganz wesentlich zur Verwirklichung der Ziele der Europa-2020-Strategie beitragen;
5. begrüßt, dass die Europäische Kommission mit dem Unterstützungsprogramm zur Umsetzung der auf einzelne Meeresregionen zugeschnittenen Strategien beitragen will. Regionale Meeresraumstrategien ermöglichen es, durch gezielten Mitteleinsatz spezifische Lösungen für die jeweiligen regionalen Herausforderungen zu finden;
6. weist darauf hin, dass es in der Mitteilung über Meereskenntnisse 2020 laut Kommission hauptsächlich um die Samm-

lung und Zusammenstellung von Daten geht - zwei Bereiche, in denen viele lokale und regionale Gebietskörperschaften als Finanzierungsquelle eine wichtige Rolle spielen. Daher muss eine bessere Koordinierung der Bemühungen angestrebt werden, um Überschneidungen zu vermeiden;

7. hebt hervor, dass die maritime Raumplanung ein wichtiges Instrument der Integrierten Europäischen Meerespolitik darstellt und, wo immer sinnvoll, auch angewendet werden sollte;

8. begrüßt den hohen Stellenwert, den die Kommission der Zusammenarbeit mit Drittstaaten einräumt. Der Ausschuss hat stets die Meinung vertreten, dass die EU nicht allein die vielfältigen Probleme der Meere lösen kann und sie deshalb unbedingt ihre internationalen Partner so eng wie möglich einbinden muss. Initiativen wie die Versammlung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Europa-Mittelmeer (ARLEM), die derzeit in der Anfangsphase steht, könnten sich letztlich als wirksames Mittel erweisen, gemeinsame Interessen über eine Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zu verfolgen;

9. hält die Förderung konkreter Leitprojekte zur Entwicklung und Demonstration europäischer maritimer Kompetenzen für notwendig, wie zum Beispiel die Entwicklung eines „Europäischen Sauberen Hafens“ oder eines „Europäischen Sauberen Schiffs“. Solche Leitprojekte könnten technische Möglichkeiten aufzeigen, die auf Grund übergeordneter politischer Ziele dazu geeignet sind, mittelfristig zu einer Anhebung gesetzlicher Standards und ihrer Verankerung auf europäischer und internationaler Ebene und damit zu einem Wettbewerbsvorsprung der europäischen maritimen Wirtschaft zu führen (z.B. in den Bereichen Energieeffizienz, Emissionsreduzierung, alternative Schiffsantriebe oder Schiffssicherheit); gleichzeitig können solche Leitprojekte langfristig nur durch die Gewährleistung eines sicheren finanziellen Rahmens für die Zukunft verwirklicht werden;

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

10. befürwortet die Initiative, ein stärker integriertes Meereswissens-Netzwerk zu schaffen. Angesichts des IKT-Entwicklungsstands und der immer engeren Zusammenarbeit zwischen den Wissenschaftsgemeinschaften verschiedener Staaten mutet die derzeitige zersplitterte Struktur nicht nur rückständig, sondern auch außerordentlich unwirtschaftlich an;

11. weist auf die Notwendigkeit hin, auch ab dem Jahr 2014 europäische Fördermittel für die Integrierte Europäische Meerespolitik zur Verfügung zu stellen, um dem Politikansatz Kontinuität und Durchsetzungskraft zu verleihen, vorbehaltlich der Diskussion des mehrjährigen Finanzrahmens nach 2013; der vom Ausschuss der Regionen und dem Europäischen Parlament bereits diskutierte Küstenfonds stellt dabei ein mögliches Beispiel dar;

12. bedauert, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht stärker ins Blickfeld gerückt werden, obwohl die Mitteilung sich weitgehend um Fragen dreht, die in ihre Zuständigkeit fallen und deren Finanzierung und/oder Durchführung sie häufig übernehmen. Für die Datensammlung mögen zwar die Mitgliedstaaten verantwortlich zeichnen, doch sehr häufig wird sie auf lokaler und regionaler Ebene ausgeführt;

13. fordert, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften konsultiert werden, wenn Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die eine qualitative Verbesserung des öffentlichen Beschlussfassungsprozesses auf allen Ebenen zum Ziel haben. Der AdR hat sich bereits für eine Governance in diesem Bereich im Geiste der Multi-Level-Governance und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ausgesprochen und er plädiert überdies dafür, Drittländer in Fragen des Meereswissens stärker einzubeziehen und enger mit ihnen zusammenzuarbeiten. Wie wichtig es ist, die Koordinierung mit diesen Partnern in anderen Bereichen der Meerespolitik zu verbessern, ist bereits allgemein anerkannt, und die Vorteile von mehr gemeinsamen Tätigkeiten in diesem Bereich liegen auf der Hand;

14. empfiehlt der Kommission, bei der Konzipierung der Maßnahmen zur Förderung von Küsteninformationssystemen im Nachgang zu der Empfehlung zum Integrierten Küstenzonenmanagement (IKZM) an bewährte Verfahren in europäischen Regionen anzuknüpfen. Diesbezüglich sind u.a. die Bretagne, Schleswig-Holstein und Zuid-Holland Vorreiter, und viele ihrer Verfahrensweisen lassen sich an andere Regionen anpassen;

15. heißt die Überlegung gut, bei Meeresbeobachtungssystemen und der Erfassung kritischer Lücken in diesen Systemen ein an der Meeresbeckenebene ansetzendes Konzept zu wählen. Eine eventuelle Ausweitung der Zuständigkeiten und ggf. Koordinierungsbefugnisse der regionalen Meeresübereinkommen und der Regionalbeiräte für Fischerei sollte geprüft werden. In jedem Fall aber muss die Interoperabilität der Daten und die Einhaltung hoher Qualitätsnormen gewährleistet sein;

16. schlägt der Kommission vor, die Entwicklung von Indikatoren auf der Grundlage regionaler Daten zu unterstützen, um konkretere Anhaltspunkte für die Prioritäten der regionalen Meeresstrategien zu erhalten, da den Regionen eine vorrangige Rolle bei der Sammlung und der Nutzung von Daten zukommt;

17. hält fest, dass durch einen ganzheitlicheren Ansatz bessere Ergebnisse erzielt werden könnten, in dem u.a. der möglichen Rolle der Privatwirtschaft bei der Entwicklung einer IMP mehr Gewicht eingeräumt wird. Ohne die soziale Dimension der EU aus den Augen zu verlieren, ist es wichtig, alle Interessenträger durchgehend mit einzubeziehen. Außerdem sollten diese sich nicht nur in die Kosten der Datensammlung und

-speicherung teilen, sondern auch Ideen und bewährte Verfahren beitragen, um hiervon zu profitieren und so das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in ganz Europa weiter voranzutreiben;

18. ist sich darüber im Klaren, dass die Verbesserung der Meereskenntnisse nicht nur unerlässlich ist, um die Abläufe in den Meeren besser zu verstehen, sondern auch zur Stärkung der beiden anderen Instrumente der integrierten Meerespolitik - bessere Raumplanung und Integration der Meeresüberwachung - beitragen;

19. stellt fest, dass es in der Mitteilung hauptsächlich um die Sammlung und Zusammenstellung von Daten geht, also die ersten beiden Phasen der Wissensbildung. In eben diesen Phasen sind die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften besonders aktiv;

20. ist der Ansicht, dass diese Initiative auf die Anforderungen mehrerer Richtlinien zurückgreift, die im wesentlichen auf die Einführung koordinierter Überwachungsprogramme für Meeresgewässer, die Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen Behörden, die Zugänglichkeit von Informationen des öffentlichen Sektors sowie die Festlegung bestimmter gemeinsamer Standards abheben;

21. betont, dass in der Mitteilung die Bedeutung von Küstendaten und die Einrichtung von Küsteninformationssystemen seitens zahlreicher regionaler Behörden besonders hervorgehoben wird. Es scheint logisch, dass ein gewisses Maß an Interoperabilität gewährleistet sein muss, um all dies bestmöglich zum Tragen zu bringen. Daher sollte die Kommission überlegen, wie die Zusammenarbeit und Koordination auf regionaler Ebene verbessert werden kann;

22. räumt ein, dass die Überlegung, Daten so quellennah wie möglich zu speichern, stichhaltig ist. Doch auch wenn der Vorschlag Sinn macht, muss doch gewährleistet sein, dass den lokalen und regionalen Behörden dadurch keine zusätzliche Belastung entsteht. In diesem Zusammenhang sollte die Sichtweise der Kommission, dass alle Interessenträger auch dann angemessen zur Sicherung der Daten beitragen sollten, wenn ihr soziales und kommerzielles Interesse erloschen ist, genauer geprüft werden;

23. nimmt zur Kenntnis, dass in dieser Mitteilung drei Ziele zur Verbesserung der Meereskenntnisse formuliert werden:

- Senkung der operativen Kosten und Verkürzung der Wartezeiten für Nutzer von Meeresdaten;
- Steigerung von Wettbewerb und Innovation zwischen Nutzern und Weiterverwendern von Meeresdaten;
- Begrenzung von Unsicherheiten im Wissen über Ozeane und Meere.

Durch eine Verwirklichung dieser Ziele und den Übergang von dem bisher stark fragmentierten Ansatz zu einem integrierten Netzwerk könnten Einsparungen in Höhe von 300 Mio. EUR jährlich erreicht werden, wobei ein Großteil davon den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zugute käme;

24. empfiehlt, dass zur Unterstützung dieser Ziele auch bereits bestehende EU-Instrumente weiter entwickelt und verbessert werden, wie bspw. die Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) und das „ur-EMODnet“ (Europäisches Meeresbeobachtungs- und Datennetzwerk) und fordert ausdrücklich, dass die Kommission Möglichkeiten untersucht, um die Verfügbarkeit von Daten aus EU-geförderten Regionalentwicklungs- und Meeresforschungsprogrammen zur Weiterverwendung zu verbessern, insbesondere sicherzustellen, dass die Zugriffsregeln für Fischereidaten in allen Mitgliedstaaten ausnahmslos durchgesetzt werden, sowie zu gewährleisten, dass die gesammelten Daten gemeinsamen Standards entsprechen und Mehrzweckverwendungen ermöglichen;

25. heißt die Absicht der Kommission gut, eine operative Meeresdatenarchitektur zu verwirklichen. Dazu sollte die Kom-

mission, sämtliche Interessenträger einbinden, die Kommunikation zwischen den nationalen Datenzentren zu fördern und ein Sekretariat für die Verwaltung der ur-EMODnet-Abläufe einzusetzen.

26. schlägt der „maritimen community“ vor, sich beim Europäischen Institut für Innovation und Technologie für die baldige Einrichtung einer Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) für den Themenbereich „Schutz und nachhaltige Nutzung von marinen Ressourcen“ einzusetzen; ein solches KIC könnte ein breites Spektrum von wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen und bildungsbezogenen Aktivitäten in den Bereichen biologische und mineralische Ressourcen sowie Energie unter Berücksichtigung des Umweltschutzes umfassen;

III. **ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE**

Änderungsvorschlag 1

Artikel 4

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Aus dem Programm finanziell unterstützt werden können Maßnahmen, die den Zielen in den Artikeln 2 und 3 entsprechen, wie:	Aus dem Programm finanziell unterstützt werden können Maßnahmen, die den Zielen in den Artikeln 2 und 3 entsprechen, wie <u>u.a.</u> :
(a) Studien und Kooperationsprogramme;	(a) Studien und Kooperationsprogramme;
(b) Öffentlichkeitsarbeit und Austausch bewährter Praktiken, Sensibilisierungskampagnen und flankierende Kommunikations- und Verbreitungstätigkeiten, einschließlich Werbekampagnen, sowie Veranstaltungen und die Entwicklung und Pflege von Websites;	(b) Öffentlichkeitsarbeit und Austausch bewährter Praktiken, Sensibilisierungskampagnen und flankierende Kommunikations- und Verbreitungstätigkeiten, einschließlich Werbekampagnen, sowie Veranstaltungen und die Entwicklung und Pflege von Websites;
(c) Konferenzen, Seminare, Workshops und Interessenvertreter-Foren;	(c) Konferenzen, Seminare, Workshops und Interessenvertreter-Foren;
(d) Zusammenfassung, Überwachung, Visualisierung und Gewährleistung des öffentlichen Zugriffs auf eine beträchtliche Menge von Daten, bewährten Praktiken und eine Datenbank über EU-finanzierte Regionalprojekte und gegebenenfalls die Einrichtung eines Sekretariats für eine oder mehrere dieser Aufgaben;	(d) Zusammenfassung, Überwachung, Visualisierung und Gewährleistung des öffentlichen Zugriffs auf eine beträchtliche Menge von Daten, bewährten Praktiken und eine Datenbank über EU-finanzierte Regionalprojekte und gegebenenfalls die Einrichtung eines Sekretariats für eine oder mehrere dieser Aufgaben;
(e) Maßnahmen in Verbindung mit sektorübergreifenden Instrumenten einschließlich Testvorhaben.	(e) Maßnahmen in Verbindung mit sektorübergreifenden Instrumenten einschließlich Testvorhaben.

Begründung

Um die vorgeschlagenen Ziele zu erreichen, sollen Mittel bereitgestellt werden. Durch die Streichung von „können“ ist die Bereitstellung der Mittel verpflichtend. Durch die Einfügung von „u.a.“ entsteht Spielraum für die Finanzierung von noch weiteren Maßnahmen.

Änderungsvorschlag 2

Artikel 6

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Das Programm können auch Drittländer, Interessenvertreter in Drittländern und internationale Organisationen oder Gremien in Anspruch nehmen, die eines oder mehrere der allgemeinen und spezifischen Ziele in den Artikeln 2 und 3 verfolgen.	Das Programm können soll auch Drittländern, Interessenvertretern in Drittländern und internationalen Organisationen oder Gremien in Anspruch nehmen <u>zugute kommen</u> , die eines oder mehrere der allgemeinen und spezifischen Ziele in den Artikeln 2 und 3 verfolgen.

Begründung

Nach Meinung des AdR ist es unerlässlich, internationale Partner einzubeziehen.

*Änderungsvorschlag 3***Artikel 7**

Kommissionsvorschlag	Änderungsvorschlag des AdR
Bei der Durchführung des Programms beachtet die Kommission die Bestimmungen der Haushaltsordnung.	Bei der Durchführung des Programms beachtet die Kommission die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

Begründung

In der englischen Fassung fehlt ein Wort. Die deutsche Fassung ist von der vorgeschlagenen Änderung nicht betroffen.

*Änderungsvorschlag 4***Artikel 10**

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag des AdR
Die Begünstigten einer finanziellen Unterstützung legen der Kommission technische und finanzielle Berichte über den Stand der aus dem Programm finanzierten Arbeiten vor. Nach Abschluss eines Projekts muss innerhalb von drei Monaten ein Abschlussbericht vorgelegt werden.	Die Begünstigten einer finanziellen Unterstützung legen der Kommission technische und finanzielle Berichte über den Stand der aus dem Programm finanzierten Arbeiten vor. Nach Abschluss eines Projekts muss innerhalb von drei <u>sechs</u> Monaten ein Abschlussbericht vorgelegt werden.

Begründung

Für die Erstellung des Berichts sollte eine längere Frist gewährt werden.

*Änderungsvorschlag 5***Artikel 11**

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag des AdR
Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der aus diesem Programm finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der EU durch	Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der aus diesem Programm finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der EU durch
(a) Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen,	(a) Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen,
(b) wirksame Kontrollen,	(b) wirksame Kontrollen,
(c) Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge und	(c) Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge und
(d) bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen.	(d) bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen.
2. Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen handelt die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999.	2. Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen handelt die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999.

Vorschlag der Kommission	Änderungsvorschlag des AdR
<p>3. Die Kommission beschließt die Kürzung, Aussetzung oder Wiedereinziehung der für eine Maßnahme gewährten finanziellen Unterstützung, wenn sie Unregelmäßigkeiten feststellt, einschließlich Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder der Einzelentscheidung oder des Vertrags bzw. der Vereinbarung für die betreffende finanzielle Unterstützung, oder wenn sich herausstellt, dass die Maßnahme in einer Weise geändert wurde, die nicht mit der betreffenden Art von Maßnahme oder den Durchführungsbedingungen vereinbar ist, ohne dass die vorherige Genehmigung der Kommission eingeholt wurde.</p> <p>4. Wenn Fristen nicht eingehalten werden oder wenn aufgrund des Stands der Durchführung einer Maßnahme nur ein Teil der gewährten finanziellen Unterstützung gerechtfertigt ist, fordert die Kommission den Empfänger auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist hierzu zu äußern. Falls dieser keine zufriedenstellende Begründung liefert, kann die Kommission den Restbetrag der finanziellen Unterstützung streichen und die Rückzahlung bereits gezahlter Beträge fordern.</p> <p>5. Jeder zu Unrecht ausgezahlte Betrag muss der Kommission zurückgezahlt werden. Auf nicht rechtzeitig zurückgezahlte Beträge werden nach Maßgabe der Haushaltsordnung Verzugszinsen erhoben.</p> <p>6. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Unregelmäßigkeit“ einen Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift der EU oder einen Vertragsbruch als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die durch eine un gerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der EU oder die Haushalte, die von der EU verwaltet werden, bewirkt hat bzw. bewirken würde.</p>	<p>3. <u>Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Unregelmäßigkeit“ einen Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift der EU oder einen Vertragsbruch als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die durch eine un gerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der EU oder die Haushalte, die von der EU verwaltet werden, bewirkt hat bzw. bewirken würde.</u></p> <p>34. Die Kommission beschließt die Kürzung, Aussetzung oder Wiedereinziehung der für eine Maßnahme gewährten finanziellen Unterstützung, wenn sie Unregelmäßigkeiten feststellt, einschließlich Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder der Einzelentscheidung oder des Vertrags bzw. der Vereinbarung für die betreffende finanzielle Unterstützung, oder wenn sich herausstellt, dass die Maßnahme in einer Weise geändert wurde, die nicht mit der betreffenden Art von Maßnahme oder den Durchführungsbedingungen vereinbar ist, ohne dass die vorherige Genehmigung der Kommission eingeholt wurde.</p> <p>45. Wenn Fristen nicht eingehalten werden oder wenn aufgrund des Stands der Durchführung einer Maßnahme nur ein Teil der gewährten finanziellen Unterstützung gerechtfertigt ist, fordert die Kommission den Empfänger auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist hierzu zu äußern. Falls dieser keine zufriedenstellende Begründung liefert, kann die Kommission den Restbetrag der finanziellen Unterstützung streichen und die Rückzahlung bereits gezahlter Beträge fordern.</p> <p>56. Jeder zu Unrecht ausgezahlte Betrag muss der Kommission zurückgezahlt werden. Auf nicht rechtzeitig zurückgezahlte Beträge werden nach Maßgabe der Haushaltsordnung Verzugszinsen erhoben.</p> <p>6. <u>Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Unregelmäßigkeit“ einen Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift der EU oder einen Vertragsbruch als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die durch eine un gerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der EU oder die Haushalte, die von der EU verwaltet werden, bewirkt hat bzw. bewirken würde.</u></p>

Begründung

Die Begriffsbestimmung von „Unregelmäßigkeit“ sollte an den Anfang des Artikels gestellt werden.

Brüssel, den 27. Januar 2011

Die Präsidentin
des Ausschusses der Regionen
Mercedes BRESSO